

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Mai 2010

Nr. 2010/919

Gemeinde Balsthal: Schutz vor Naturgefahren, Vorstudie Steinschlagschutzmassnahmen Station Klus und Gebiet Holzflue / St. Wolfgang; Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Im Mai 2003 wurden alle Gemeinden im Kanton Solothurn, deren Bauzonen aufgrund der Gefahrenhinweiskarte betroffen sind, aufgefordert, die Notwendigkeit zur Ausarbeitung einer Gefahrenkarte zu prüfen und allenfalls eine solche Karte zu erstellen und in der Ortsplanung umzusetzen.

Die Einwohnergemeinde (EG) Balsthal hat in Folge eine Gefahrenkarte für die Massenbewegungsprozesse Rutschung und Sturz durch das Büro SolGeo AG, Solothurn erarbeiten lassen. Diese liegt seit Anfang 2009 vor. Die Prozessgefahrenkarte Sturz weist in weiten Teilen des Siedlungsgebietes im Bereich der Station Klus und der Holzflue rote Gefahrenzonen aus, so dass der EG Balsthal mit Schreiben vom 3. April 2009 vom Amt für Umwelt mitgeteilt worden ist, dass im Rahmen einer Vorstudie abzuklären ist, in wie weit Handlungsbedarf hinsichtlich der Erstellung von Steinschlagschutzmassnahmen besteht. Das dazu notwendige Vorgehen wurde am 25. Januar 2010 zwischen den Vertretern der EG Balsthal, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Amt für Umwelt besprochen. Basierend auf dieser Besprechung holte die EG Balsthal eine Offerte bei der Arbeitsgemeinschaft SolGeo AG, Solothurn und Louis Ingenieurgeologie, Weggis ein. Mit Schreiben vom 24. März 2010 beantragt die EG Balsthal die Zusicherung der Subventionierung der Arbeiten.

2. Erwägungen

- 2.1 Bei den Naturgefahren im Kanton Solothurn handelt es sich fast ausschliesslich um Gefährdungen durch Wasser-, Steinschlag- und Rutschprozesse. Die fachlichen Kompetenzen für diese Prozesse sind bei den Fachstellen Wasserbau und Steine Erden Geologie im Amt für Umwelt (AfU) vorhanden. Deshalb erfolgt die Erarbeitung der Gefahren- und Risikoanalysen und der Vorstudien und Vorprojekte unter der Mitarbeit der Koordinationsstelle Naturgefahren im AfU. Die Leitung und Federführung der Projekte im Rahmen von Schutzbauten obliegt dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei.
- 2.2 Die finanzielle Unterstützung von Bund und Kanton für die Abklärung und Erstellung von Schutzbauten im Bereich Naturgefahren ist in den Waldgesetzen und Waldverordnungen geregelt. Nach § 12 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) kann der Regierungsrat zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten die Sicherung von Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebieten anordnen. Nach § 51 Abs. 1 und 2 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird der Kanton Solothurn 80% der

beitragsberechtigten Kosten abgeltet. Da es sich nach § 47 (WaVSO; BGS 931.12) um einen Abgeltungstatbestand handelt, werden die Beiträge nicht abgestuft.

- 2.3 Die Koordinationsstelle Naturgefahren hat die Offerte der Arbeitsgemeinschaft SolGeo AG, Solothurn, und Louis Ingenieurgeologie, Weggis, geprüft und das aufgezeigte Vorgehen für sinnvoll und zweckmässig befunden, sofern folgende Punkte zusätzlich beachtet werden: Die Wegleitungen und Empfehlungen des Bundes und des Kantons sind verbindlich. Im Besonderen sind die Weisung "Schutzbauten und Gefahrengrundlagen gegen Naturgefahren", Oktober 2008 des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei und der "Leitfaden und Datenmodell zur Erstellung von Gefahrenkarten" Version 11, Dezember 2007 des Amtes für Umwelt als Grundlage für die Arbeiten zu verwenden (Definitionen, Aufbau technischer Bericht, Datenabgabe).
- 2.4 Die Kosten für die Erarbeitung der Vorstudie belaufen sich gemäss Offerte auf 87'683.25 Franken (inkl. MwSt.). Für das vorliegende Gesuch wird demnach der Betrag von 92'000 Franken (inkl. MwSt.) als verbindliches Kostendach betrachtet. Die EG Balsthal hat dieses Kostendach in ihrem Auftrag festzuhalten.
- 2.5 Das Beitragsgesuch ist zwei Jahre gültig und gilt nur für die Erarbeitung der Vorstudie. Für alle weiteren Projektschritte wie Vorprojekt und Ausführungsprojekt ist jeweils eine weitere Projektgenehmigung zu beantragen. Falls die Vorstudie nicht innerhalb zweier Jahre abgeschlossen ist, verfällt die Beitragszusicherung.
- 2.6 Der Entwurf der Vorstudie ist der Koordinationsstelle Naturgefahren zur Stellungnahme in einfacher Ausführung zuzustellen. Das einzureichende Dossier hat sich wie folgt zusammen zu setzen:
- Technischer Bericht (Umfang siehe Weisung "Schutzbauten und Gefahrengrundlagen gegen Naturgefahren", Oktober 2008)
 - Karte der Phänomene mit Lage der Sturzbahnen (Sturz)
 - Intensitätskarten (0-30, 30-100, 100-300)
 - Gefahrenkarte Sturz
 - Schutzdefizitkarte
 - Schadenpotentialkarte
 - Sturzdiagramme
 - Mindestens 3 Massnahmenvorschläge mit Kostenschätzung und Empfehlung
- 2.7 Das definitive Dossier ist dem Kanton in zweifacher Ausführung inklusive der digitalen Daten zuzustellen. Die Gemeinde sollte zwei Dossiers und nach Wunsch auch die digitalen Daten verlangen. Mit der Schlussrechnung ist anzugeben, ob die Gemeinde Balsthal mehrwertsteuerpflichtig ist.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 12 WaGSO und § 47 und § 51 WaVSO:

- 3.1 Der Vergabe der Erarbeitung der Vorstudie Sturz Gemeinde Balsthal durch die EG Balsthal an die Arbeitsgemeinschaft SolGeo AG, Solothurn, und Louis Ingenieurgeologie, Weggis, wird zugestimmt. Die in den Erwägungen festgehaltenen Bestimmungen und Auflagen sind einzuhalten.
- 3.2 An die beitragsberechtigten Kosten zur Ausarbeitung der Vorstudie Sturz Gemeinde Balsthal wird bis zum genannten Kostendach von 92'000 Franken (inkl. MWSt.) ein Beitrag von 80% oder maximal 73'600 Franken zugesichert.
- 3.3 Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund einer belegten Schlussabrechnung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 364000 A 20561.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)

Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Gemeinden

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Präsidium der Einwohnergemeinde Balsthal, 4710 Balsthal

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Balsthal, 4710 Balsthal